Impressum

Redaktion: Birgit Widera / Petra Rauber Telefon: 069 1533-2866 oder -2836 familienbuero@chd.fra-uas.de

> Alle Angaben sind ohne Gewähr von Richtigkeit und Vollständigkeit



Frankfurt University of Applied Sciences

Nibelungenplatz 1 60318 Frankfurt am Main

www.frankfurt-university.de











Inhalt

Wo werde ich an der Frankfurt UAS zu Vereinbarkeitsfragen beraten?	7
- inanzierung	
Bekomme ich mehr BAföG, wenn ich ein Kind/Kinder habe?	9
Bekomme ich als Studierende/r ohne eigenes Einkommen Elterngeld?	11
Welche weiteren finanziellen Möglichkeiten habe ich?	12

Betreuung

Welche Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt es an der Frankfurt UAS?	19
Was mache ich, wenn meine Kinder(regel)betreuung ausfällt?	22
utterschutzregelungen für Student*innen	

Kann ich während der Mutterschutzfrist Prüfungsleistungen absolvieren?	24
Gibt es Möglichkeiten Nachteile, die mir während meines Studiums durch Schwangerschaft oder Stillen entstehen, auszugleichen?	25

Inhalt

Studienorganisation

Kann ich ein Teilzeitstudium oder ein Urlaubssemester beantragen?	27
Welche Regelungen gelten für ein Teilzeitstudium oder Urlaubssemester?	27
Gibt es Ansprechpartner*innen um meinen Studienverlauf zu besprechen?	28
Wie vereinbare ich das Interdisziplinäre Studium Generale mit Familienverantwortung oder der Pflege eines Angehörigen?	29
Was muss ich tun, wenn mein Kind oder mein zu pflegender Angehöriger am Tag einer Prüfung krank wird?	30
Kann ich mein Kind mit ins Seminar nehmen?	31

Besondere Regelungen im Fachbereich 4

Wie vereinbare ich mein 400-Stunden-Praktikum mit meiner Familienverantwortung oder der Pflege eines Angehörigen?	33
Kann ich mich aufgrund meiner Care-Aufgabe früher in ein Modul einwählen?	34
Vernetzung und aktuelle Informationen	
Wie kann ich mich mit anderen Studierenden mit Care-Aufgaben vernetzten?	36
Wie erhalte ich aktuelle Informationen?	37

Beratung



Wo werde ich an der Frankfurt UAS zu Vereinbarkeitsfragen beraten?

Das Familienbüro steht für Fragen zur Vereinbarkeit von Studium, Beruf und Familie zur Verfügung. Es ist Anlauf- und Beratungsstelle für alle Hochschulangehörigen mit Kind oder zu pflegenden Angehörigen. Wir beraten zu Themen wie Mutterschutz, Elternzeit, Teilzeitstudium, Urlaubssemester, Kinderbetreuung, Pflege eines Angehörigen und vielem anderen mehr.

Kontakt

Birgit Widera Tel.: 069 1533-2866 Petra Rauber

Tel.: 069 1533-2836

Das Familienbüro befindet sich auf dem Campus: Gebäude 6, Raum 204, 2. Stock E-Mail: familienbuero@chd.fra-uas.de

Finanzierung

Bekomme ich mehr BAföG, wenn ich ein Kind/Kinder habe?

Wenn Sie mit Kind studieren und BAföG erhalten, gibt es folgende Sonderregelungen:

Kinderbetreuungszuschlag

Studierende, die mit mindestens einem eigenen Kind unter vierzehn Jahren zusammenleben, erhalten auf Antrag einen pauschalen Kinderbetreuungszuschlag in Höhe von 160 Euro pro Monat für jedes Kind.

Weitergeführte Förderung

Ab Beginn einer schwangerschaftsbedingten Studienunterbrechung wird das BAföG für maximal drei Monate weitergezahlt.

Förderung über die Förderungsdauer hinaus

Pflege und Betreuungszeiten von eigenen Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr können als Grund für eine BAföG-Verlängerung bei Überschreitung der Regelstudienzeit berücksichtigt werden.

Freibeträge

Die Freibeträge vom eigenen Einkommen der Auszubildenden richten sich nach der Ausbildungsart und der familiären Situation; geregelt ist dies in § 23 BAföG.

Für die Auszubildenden selbst bleiben zunächst monatlich 330 Euro anrechnungsfrei. Zusätzlich bleiben anrechnungsfrei für Ehegatten bzw. eingetragene Lebenspartner 805 Euro und für eigene Kinder je 730 Euro.

Bekomme ich als Studierender ohne eigenes Einkommen Elterngeld?

Sie können generell Elterngeld erhalten, wenn Sie ihr Kind betreuen und erziehen und mit diesem in einem Haushalt leben, weniger als 32 Stunden arbeiten und den gewöhnlichen Wohnsitz in Deutschland haben. Auch Studierende haben einen Anspruch auf Elterngeld. Dies ist unabhängig davon, ob Sie vor der Geburt Ihres Kindes berufstätig waren oder nicht. Die Höhe des Elterngeldes berechnet sich nach dem Einkommen des Elterngeld beantragenden Elternteils vor der Geburt des Kindes.

Der Mindestsatz beträgt aber 300 Euro im Monat. Beantragt wird das Elterngeld bei der Elterngeldstelle des zuständigen Bundeslandes. Informieren Sie sich möglichst schon vor der Geburt Ihres Kindes über die Regelungen zum Elterngeld. Weiterführende Beratung hierzu erhalten Sie im Familienbüro.

Welche weiteren finanziellen Möglichkeiten habe ich?

Wohngeld

Wohngeld ist eine zweckgebundene Leistung für Familien mit geringem Einkommen. Diese dient jedoch nicht zur Sicherung des allgemeinen Lebensunterhaltes.

Die Höhe des Wohngeldes hängt von der Anzahl der Haushaltsmitglieder, der Höhe des Einkommens und der Höhe der Miete ab. In der Regel ist Wohngeld für Studierende, die BAföG beziehen, ausgeschlossen. Mit dem Wohngeldrechner des Bundesinnenministers kann geprüft werden, ob und mit wieviel Wohngeld voraussichtlich gerechnet werden kann.

Der Antrag ist bei der örtlichen Wohngeldbehörde zu stellen.



Amt für Wohnungswesen



Bezahlbares Wohnen

Kinderzuschlag

Eltern können Kinderzuschlag als Ergänzung zum Kindergeld beziehen, wenn Sie genug Einkommen für sich selbst haben, aber nicht genug, um für den gesamten Bedarf der Familie aufzukommen. Der Kinderzuschlag wird für jedes Kind einzeln berechnet. Sie erhalten monatlich höchstens 250 Euro pro Kind. Der Antrag wird über die örtliche Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit gestellt.

Kindergeld

Kindergeld wird für alle Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr gezahlt; für Kinder in Ausbildung ist es in der Regel bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres erhältlich. Das Kindergeld wurde zum 1. Januar 2023 auf monatlich 250 Euro pro Kind erhöht. Die Beantragung erfolgt bei der örtlichen Familienkasse der Bundesagentur für Arbeit.

Stipendien, Studien- Bildungskredit

Es gibt eine Vielzahl von Organisationen die Stipendien anbieten. Viele sind weitgehend unbekannt. Das Studierendenwerk Frankfurt am Main bietet eine Finanzierungsberatung u.a. zu Studien- und Bildungskrediten sowie Stipendien an.

Hilfen in finanzieller Not

Der AStA und die Studierendengemeinden der Frankfurt UAS verfügen über Notfall - oder Beihilfetöpfe. Sie könnten Sie gegebenenfalls in Ihrer Situation unterstützen. Auch das Studierendenwerk Frankfurt verfügt über Nothilfefonds.

Studienfinanzierung

Hilfen für schwangere Frauen in Not

Wenn ihre Einkünfte den finanziellen Bedarf für Schwangerschaft, Geburt sowie Pflege und Erziehung des Kleinkindes nicht decken und andere staatliche Leistungen nicht rechtzeitig oder ausreichend zur Verfügung stehen, können Sie bei der Bundesstiftung Mutter und Kind – "Schutz des ungeborenen Lebens" vor der Geburt, einen Antrag stellen.

Die Hilfe kann z.B. in Form einer Erstausstattung des Babys oder der Weiterführung des Haushalts und deren Einrichtung bestehen. Das für die Auszahlung notwendige Antragsverfahren wird ausschließlich von den vor Ort tätigen Schwangeren- bzw. Schwangerschaftskonfliktberatungsstellen durchgeführt.



Bundesstiftung Mutter und Kind

Mutterschaftsgeld

Schwangere Frauen und Mütter genießen rund um die Geburt besonderen Schutz. Schwangere Studierende können Mutterschaftsgeld erhalten, wenn Sie einen Nebenerwerb haben.

Das Mutterschaftsgeld können Sie bei ihrer Krankenkasse beantragen. Es wird für die Dauer des gesetzlichen Mutterschutzes gezahlt: sechs Wochen vor der Geburt, für den Entbindungstag selbst und die ersten acht Wochen nach der Geburt. Die Höhe der Zahlung richtet sich nach ihrem durchschnittlichen Netto-Gehalt der letzten drei Monate, aber maximal 13 Euro pro Tag (höchstens also 390 Euro pro Monat). Den Differenzbetrag beantragen Sie beim Arbeitgeber.

Mutterschaftsleistungen

Leistungen nach dem SGB II/Bürgergeld

Studierende, die in Vollzeit studieren, haben in der Regel keinen Anspruch auf existenzsichernde Leistungen nach dem Bürgergeld-Gesetz, da sie dem Arbeitsmarkt nicht zur Verfügung stehen können. Nur in Ausnahme- und Härtefällen besteht für Studierende ein Anspruch auf Bürgergeld im Studium und in der Ausbildung. Ein Härtefall liegt beispielsweise bei Überschreiten der BAföG-Förderungshöchstdauer aufgrund von Krankheit oder Schwangerschaft vor.

Allerdings kann ein Anspruch auf Mehrbedarf wie den für Schwangerschaft, den für Alleinerziehende oder den für kostenaufwendige Ernährung bestehen. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit einer einmaligen Beihilfe für Schwangerschaftsbekleidung und Baby-Erstausstattung. Für das Kind kann unabhängig vom Studierendenstatus der Eltern ein Anspruch auf Bürgergeld bestehen. Der Antrag erfolgt beim örtlichen Jobcenter.





Welche Kinderbetreuungsmöglichkeiten gibt es an der Frankfurt UAS?

Krabbelstube "Campus Kids"

In Kooperation mit dem Träger BVZ GmbH bietet die Fra UAS die Regelbetreuung Campus Kids an. Die Krabbelstube betreut Kinder von 3 Monaten bis 3 Jahren in zwei Gruppen mit je 11 Kindern in Vollzeit. Für die Anmeldung Ihres Kindes müssen Sie mit dem Familienbüro ein Anmeldegespräch vereinbaren.



Betreuungsangebote im Überblick

Betreutes Kinderzimmer (BeKidz)

Das BeKidz wird in Kooperation mit dem Träger ASB Lehrer-kooperative gGmbH und der Fra UAS angeboten. Hier können Kinder von Hochschulangehörigen im Alter von 3 Monaten bis zum 12. Lebensjahr während des Semesters bis zu 15 Stunden in der Woche betreut werden. Eine frühzeitige Anmeldung ist sinnvoll. Bei Interesse können Sie sich an das Familienbüro wenden. Weiterführende Beratung sowie die Anmeldung erfolgen über das Familienbüro.

Ferienbetreuung

In den Überschneidungszeiten der hessischen Schulferien mit den Vorlesungs- bzw. Prüfungszeiten bietet das Familienbüro in Zusammenarbeit mit Kaleidoskop e.V. eine Ferienbetreuung für Kinder im Alter von 6 bis 12 Jahren an. Die aktuellen Termine und das jeweilige Programm erfahren Sie auf der Webseite des Familienbüros und auf CampUAS.



Eltern-Kind-Zimmer

Wenn Sie einen Rückzugsort für sich und Ihr Kind zum Stillen, Wickeln, Füttern etc. brauchen, steht Ihnen das Eltern-Kind-Zimmer im Kinderhaus (Gebäude 6 /2. Stock) und im HoST (Hungenerstr. 6 / Raum E16 /EG) zur Verfügung. In Eigenorganisation kann dort auch gerne Ihr Kind durch Angehörige oder Freunde betreut werden, während Sie ein Seminar besuchen. Die Zimmer sind mit Kinderbett, Wickelgelegenheit und Spielmaterialien etc. ausgestattet.



Familiengerechte Infrastruktur

Was mache ich, wenn meine Kinder(regel)betreuung ausfällt?

Das Studierendenwerk Frankfurt bietet über den PME-Familienservice eine flexible Notbetreuung für Kinder von Studierenden in Ausnahmesituationen an. Die Betreuung der Kinder im Alter von 8 Wochen bis zum 12. Lebensjahr ist kostenfrei.

Für die Anmeldung benötigen Sie Ihre Immatrikulationsbescheinigung und einen Nachweis über eine Masernschutzimpfung Ihres Kindes.



Kurzfristige Betreuung in Notfällen



Um Sie und Ihr ungeborenes Kind zu schützen, kann das Mutterschutzgesetz (MuSchG) Anwendung finden, sofern Sie der Hochschule Ihre Schwangerschaft melden.

Sie sind nicht dazu verpflichtet, jedoch können Sie sich nur auf die Schutzrechte des Mutterschutzgesetzes berufen, wenn Sie der Hochschule offiziell mitgeteilt haben, dass Sie schwanger sind oder stillen. Bitte vereinbaren Sie frühzeitig in der Schwangerschaft einen Gesprächstermin mit dem Familienbüro, um die formale Meldung der Schwangerschaft sowie den weiten Verlauf ihres Studiums zu besprechen.



Schwangerschaft, Geburt und Mutterschutz für Studierende

Kann ich während der Mutterschutzfrist Prüfungsleistungen absolvieren?

Grundsätzlich sind Sie während der Mutterschutzfrist von allen Prüfungsverpflichtungen befreit. Wenn Sie sich jedoch

gut fühlen, können Sie sowohl an Veranstaltungen, Prüfungen als auch an Praktika teilnehmen. Die genannten Fristen sind für Sie nicht verbindlich, sofern Sie sich der Hochschule gegenüber ausdrücklich zur Teilnahme an Veranstaltungen, Prüfungen oder Praktika bereit erklären. Diese Erklärung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen.

Gibt es Möglichkeiten Nachteile, die mir während meines Studiums durch Schwangerschaft oder Stillen entstehen, auszugleichen?

Wie für krankheits- oder behinderungsbedingte Nachteile ist nach dem MuSchG auch ein Ausgleich für schwangerschafts-, mutterschafts- oder stillbedingte Nachteile geboten.

So können z.B. schriftliche Prüfungsleistungen (Hausarbeiten, Portfolio etc.) auf Antrag um die beanspruchte Schutzfrist verlängert werden. Bitte wenden Sie sich frühzeitig an Ihren zuständigen Prüfungsausschuss, damit Sie auf mögliche Unterstützung hingewiesen werden können.

Studienorganisation



Kann ich ein Teilzeitstudium oder ein Urlaubssemester beantragen?

Wenn Sie schwanger sind, Kinder betreuen oder einen Angehörigen pflegen, können Sie ein Teilzeitstudium oder ein Urlaubssemester beantragen.

Welche Regelungen gelten für ein Teilzeitstudium oder Urlaubssemester?

Wenn Sie wegen der Betreuung eines Kindes oder der Pflege eines Angehörigen ein Urlaubssemester beantragen, dürfen Sie während dieses Semesters trotzdem Prüfungsleistungen absolvieren. Im Teilzeitstudium dürfen Sie maximal die Hälfte der vorgesehenen Credit Points pro Semester erwerben.

Zu beachten ist, dass bei einem Teilzeitstudium sowie einem Urlaubssemester keine BAföG-Förderung möglich ist.



Gibt es Ansprechpartner*innen um meinen Studienverlauf zu besprechen?

Jeder Fachbereich bietet eine individuelle Beratung und Coaching für Studierende zu Studienbeginn und im Studienverlauf an. Mit der Studienberatung vor Ort können Sie Themen wie z.B. Studienplanung, Studienverlauf, Zeitmanagement oder Work-Life-Balance und viele weitere Themen besprechen.

Wie vereinbare ich das Interdisziplinäre Studium Generale mit Familienverantwortung oder der Pflege eines Angehörigen?

Innerhalb dieses Studienbausteins gibt es einige familiengerechte Angebote, welche beispielsweise nicht ortsgebunden sind, in einer Blockveranstaltung oder in den Semesterferien absolviert werden können. Für Eltern und Studierende mit Pflegeverantwortung ist es daher besonders sinnvoll, sich rechtzeitig über die bestehenden Angebote zu informieren.



Beratung und Coaching



Coaching und Beratung in den Fachbereichen



Interdisziplinäres Studium Generale

Was muss ich tun, wenn mein Kind oder zu pflegender Angehöriger am Tag einer Prüfung krank wird?

Die Erkrankung eines von Ihnen versorgten Kindes, wie auch die Pflege eines Angehörigen, sind der eigenen Erkrankung gleichzustellen. Die Pflegeverantwortung muss durch ein ärztliches Attest nachgewiesen werden und dem Prüfungsamt umgehend schriftlich mitgeteilt werden.

Kann ich mein Kind mit ins Seminar nehmen?

Eine Regelung hierzu gibt es nicht. Bitte besprechen Sie die Mitnahme Ihres Kindes in ein Seminar, mit dem Dozent*in. Für Kinder von O bis 6 Jahren und von 6 bis 12 Jahren sind im Familienbüro zwei "Mobile Kinderzimmer" ausleihbar. Die handlichen rollbaren Pilotenkoffer enthalten altersgerechte Spielsachen wie Bilderbücher, Buntstifte, Bausteine oder Puzzle. Eltern erhalten so die Möglichkeit Ihr Kind für kurze Phasen zu beschäftigen, z.B. bei Wartezeiten für Sprechstunden oder einer Gruppenarbeit, die außerhalb der Betreuungszeit des Kindes liegt.

Studienorganisation

Besondere Regelungen im Fachbereich 4



Wie vereinbare ich mein 400-Stunden-Praktikum mit meiner Familienverantwortung oder der Pflege eines Angehörigen?

Die Praktikumsverordnung zum Zwischenpraktikum im BA Soziale Arbeit enthält einen Passus zur Vereinbarkeit und zur Möglichkeit, die vorgeschriebene Praktikumsdauer über den üblichen zeitlichen Rahmen hinaus zu verlängern. Zudem kann ein Praktikum ganz oder teilweise sowohl in der Vorlesungszeit als auch in der vorlesungsfreien Zeit abgeleistet werden. Es kann als Blockpraktikum oder zeitlich gestreckt sowie längerfristig studienbegleitend absolviert werden.

Wichtig ist, sich frühzeitig über die Anforderungen des Zwischenpraktikums zu informieren. In einem Leitfaden zeigt das Familienbüro Möglichkeiten in der Planung und Organisation des Zwischenpraktikums auf, die die Vereinbarkeit verbessern können.



Regelungen im Fachbereich 4 (BASA)

Kann ich mich aufgrund meiner Care-Aufgabe früher in ein Modul einwählen?

Der Fachbereich 4 bietet eine modulare Voreinwahl an. Es ist ein Angebot der Studiengangsberatung, um Studierende mit Care-Aufgaben in ihrer Studiums- und Semesterplanung zu unterstützen. Hierzu können sich Studierende mit Care-Aufgaben frühzeitig an die Studiengangsberatung wenden, um sich vorab in Module einwählen zu können. Es entsteht eine bessere Planbarkeit für das Semester und die Teilnahme an einem Modul während der Betreuungszeiten kann bereits vorab gewährleistet werden.

Bei der Vorzugseinwahl sind Nachweise zu erbringen und Fristen zu beachten.



Regelungen im Fachbereich 4 (BASA)

Vernetzung und aktuelle Informationen



Wie kann ich mich mit anderen Studierenden mit Care-Aufgaben vernetzen?

Das Familienbüro bietet einmal pro Semester ein Elterncafe an. Bei Kaffee und Keksen gibt es Gelegenheit Fragen zu stellen oder sich auszutauschen und zu vernetzen. Informieren sie sich auf den Seiten des Familienbüros über die aktuellen Termine.

Für alle die mit Kind studieren (wollen), hat eine studentische Initiative eine Web-App entwickelt. Sie ermöglicht Austausch, Vernetzung und Unterstützung für studierende Eltern und bietet die Möglichkeit gegenseitige Betreuung in Wohnortnähe zu organisieren.



united-parents

Wie erhalte ich aktuelle Informationen?

Wenn Sie an aktuellen, elternrelevanten Informationen interessiert sind, können Sie sich auf der Plattform CampUAS auf der Seite des Familienbüros einschreiben. Hier werden Sie z.B. über das alljährlich stattfindende Familienfest oder die regelmäßig stattfindenden Workshops zum Stressmanagement für Studierende mit Care Aufgaben informiert.



CampUAS - Familienbüro – Informationsund Kommunikationsplattform